

# RS OGH 2003/4/24 3Ob324/02x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2003

## Norm

EO §9 B

ZPO §234

## Rechtssatz

Ist während des Oppositionsverfahrens das Eigentum an der zu räumenden Liegenschaft vom betreibenden Gläubiger auf einen Dritten übergegangen, wird jedoch dieser Eigentumsübergang nicht als Oppositionsgrund geltend gemacht, so ist das Vorliegen des geltend gemachten Oppositionsgrunds zufolge §234 ZPO unabhängig davon, ob der Dritte und nunmehrige Liegenschaftseigentümer bereits rechtskräftig in das Exekutionsverfahren eingetreten ist, zu prüfen und danach zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 324/02x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 324/02x  
Veröff: SZ 2003/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117664

## Dokumentnummer

JJR\_20030424\_OGH0002\_0030OB00324\_02X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)